STATUTEN

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3.3.2024

Sportclub - Eisenbahnsportverein

PARNDORF 1919

kurz „SC - ESV PARNDORF 1919"

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

(1) Der Verein führt den Namen „Sportclub - Eisenbahnsportverein Parndorf 1919" und wird im Außenverhältnis mit der Kurzbezeichnung „SC-ESV Parndorf 1919" auftreten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Parndorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

(3) Der Verein ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.

(4) Zweck des Vereines:

a) Förderung des regionalen Breiten- und Spitzenfußballsports,
b) Teilnahme an vom ÖFB, Bundesliga und/oder dem Burgenländischen Fußballverband veranstalteten Fußball-Bewerben mit entsprechenden Nachwuchs- und Kampfmannschaften.
c) Förderung sämtlicher sonstigen fußballspezifischen Interessen der Mitglieder,
d) Ausbildung von Nachwuchsfußballern.
e) Erwerb der Mitgliedschaft bei der Österreichischen Fußball Bundesliga (BL)
f) Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
g) Abhaltung von Veranstaltungen.

(5) Der Verein ist ein Ordentliches Mitglied des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV).

§ 2 Mittel zur Zweckerfüllung

(1) Der Vereinszweck wird durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

(2) Die ideellen Mittel sind:

a) Selbständige, ehrenamtliche Organisation von Fußballspielen und damit zusammenhängender Nebentätigkeiten,
b) Organisation und Durchführung sonstiger Vereinsveranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

a) durch Mitglieds- und sonstige Förderungsbeiträge,
b) durch Bundes-, Landes- und Gemeindesportförderungsmittel,
c) durch Reinerlöse aus Veranstaltungen von Fußballspielen und Vermarktung der damit verbundenen Rechte,
d) durch Spenden, Zuwendungen und andere Erträge aus sportkulturellen Veranstaltungen,
e) durch Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
f) durch Zuwendungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga, insbesondere aus zentralen Vermarktungserträgen (TV-Vermarktung, Ligasponsor usw) im Falle der Begründung einer Mitgliedschaft bei dieser Vereinigung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Angehörige.

(2) Ordentliche Mitglieder sind all jene natürlichen oder juristischen Personen, welche sich zumindest mit Abschluss eines Mitgliedsvertrages auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages dazu verpflichten, die Erreichung der Vereinszwecke zu fördern.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche ohne dass ein gesonderter Mitgliedsvertrag abgeschlossen wurde den Vereinszweck durch regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit fördern und insbesondere der Geschäftsführung (Leitungsorgan) des Vereins für die Dauer ihrer Funktion beratend zur Seite stehen.

(4) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, welche sich um den Fußballsport des SC-ESV Parndorf 1919 besondere Verdienste erworben haben und über Vorschlag durch die Mitgliederversammlung hiezu ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Verleihung erworben werden.

(5) Angehörige sind
   a) alle beim Verein gemeldeten und für diesen spielberechtigte Spieler,
   b) natürliche oder juristische Personen, welche durch Kauf einer Jahres VIP-Karte gegenüber dem Verein besondere Verbundenheit zum Ausdruck bringen, soweit sie nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. der Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen haben den Satzungen und Beschlüssen der Vereinsorgane, den finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen, die von ihnen übernommen ehrenamtlichen Tätigkeiten gewissenhaft zu erfüllen bzw. für deren Erfüllung zu sorgen, die Interessen des Vereines zu wahren, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Schaden erleiden könnte.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der vom Leitungsorgan sowie sonstigen satzungsmäßigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, zur Annerkennung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB, des Burgenländischen Landesverbandes, der BL, der UEFA und FIFA; dies trifft auch auf die Angehörigen des Vereines zu.

(3) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie erwerben ihre ordentliche Mitgliedschaft mit Abschluss eines Mitgliedsvertrages und nach termingerechter Einzahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages. Bis zur Einzahlung des Mitgliedsbeitrages ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch eine volljährige handlungs- und rechtsgeschäftsfähige natürliche Person vertreten zu lassen. Der Vertreter hat seine Vertretungsvollmacht spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Mehrfachvertretungen von Mitgliedern durch ein und dieselbe Person sind unzulässig.

(4) Außerordentliche Mitglieder und Angehörige sind berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, sie haben ein Anhörungs- aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Angehörigenstellung

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann enden:

a) mit Ablauf ihrer Befristung, wenn dies seitens des Leitungsorgans oder des Mitgliedes vier Wochen vor dem tatsächlichen Beendigungstages schriftlich bekannt gegeben wird (Nichtverlängerungsmittteilung). Sollte keine dementsprechende Erklärung abgegeben werden, so verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist von jedem der beiden Seiten (Leitungsorgan bzw. Mitglied) gekündigt werden.

b) durch Kündigung, sofern diese schriftlich unter nachweislicher Einhaltung der jeweiligen Fristen erfolgt;

c) durch Ausschluss, wenn dies die Geschäftsführung oder die Mitgliederversammlung (Instanz) nach Durchführung eines verbandsinternen Schlichtungsverfahrens bzw. Verfahrens vor dem Ethikkomitee mit einfacher Mehrheit beschließt;

d) durch Ableben.

(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann mit Einstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder durch Verzicht auf diese seitens der Vereinsführung bzw. mit dem Ableben des Mitgliedes enden.

(3) Die Angehörigenstellung kann entweder durch Ablauf der Befristung (Saisonende) oder durch Beendigung der Spielberechtigung für den Verein enden.

Die Vorschriften der gesetzlichen Vertretung nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB sind bei Begründung und bei Beendigung von minderjährigen Mitgliedschaften und Angehörigenstellungen zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführung (Leitungsorgan)
3. Vorstand
4. Verwaltungsausschuss
5. Rechnungsprüfer
6. Ethikkomitee

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr am Sitz des Vereines statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Termin muss von der Geschäftsführung (Leitungsorgan) mindestens vier Wochen vorher festgesetzt werden. Die Verlautbarung des Ortes, der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich an die Stimmberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt ihre Organe alle 2 Jahre.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

(4) Sollte die ordentliche Mitgliederversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so ist sie dies eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung.

(5) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

a) Begrüßung und Eröffnung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
d) Genehmigung der Tagesordnung
e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
f) Bericht des Obmannes über das abgelaufene Geschäftsjahr
g) Bericht des Rechnungsprüfers
h) Beschlussfassung über Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands
i) durch die Statuten vorgeschriebene Wahlen bzw. Ergänzungswahlen

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) Beschlussfassung über die Satzungen und deren Änderungen mit 2/3 Mehrheit,
b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung, welche das Leitungsorgan des Vereines ist,
c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Verwaltungsausschusses über Vorschlag der Geschäftsführung,
d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
e) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung
f) Beschlussfassung über den Antrag der Geschäftsführung betreffend die Bestellung der Rechnungsprüfer,
g) Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands,
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund von Vorschlägen der Geschäftsführung, des Vorstands und des Verwaltungsausschusses,
i) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit,
j) Beschlussfassung über die Verfahrensordnung des Ethikkomitees und die Bestellung dessen Vorsitzenden,
k) Beschlussfassung über Anträge zur vorzeitigen Abberufung der Geschäftsführung oder einzelner Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit,

1) Genehmigung von Mitgliedsbeiträgen, Vereinsabgaben und sonstige Gebühren über Vorschlag der Geschäftsführung.

§ 9 Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Anträge gemäß § 8 müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsführung eingebracht werden. Nach dieser Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beschlussfassung zugelassen werden.

(2) Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder in schriftlicher Form. besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann über Antrag des Betreffenden der Präsident, der die Mitgliederversammlung leitet, von der Stimmpflicht befreien.

(3) Soweit in § 8 nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Bei der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, welche den Stimmberechtigten innerhalb von 4 Wochen kundzumachen ist.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Ordentlichen Mitglieder des Vereines.

(2) Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied nur persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Ein bevollmächtigter Vertreter muss seine Vertretungsbefugnis schriftlich bis spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden (Präsidenten) gegenüber nachweisen. Er darf lediglich für ein stimmberechtigtes Mitglied seine Vertretungsbefugnis ausüben.

(3) Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, weitere Personen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn diese in keinem Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein stehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ihre Organe alle zwei Jahre. Die Geschäftsführung hat drei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu bestellen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, und zwar aus einem Vertreter der Geschäftsführung, der den Vorsitz führt, zwei Vertreter aus dem Vorstand und zwei Vertreter aus dem Verwaltungsausschuss.

(3) Der Wahlausschuss hat für jede Funktion einen Wahlvorschlag zu erstellen, wobei die Wahlvorschläge den Ordentlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zugeben sind.

(4) Aus den schriftlichen Vorschlägen hat der Wahlausschuss für jede Funktion einen Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Sollte sich im Wahlausschuss aus den Vorschlägen der Ordentlichen Mitglieder für eine Funktion keine Einstimmigkeit ergeben, sind der Mitgliederversammlung alle Vorschläge zur Abstimmung vorzulegen, auf die zumindest eine Stimme entfallen ist.

(5) Lehnt die Mitgliederversammlung die Wahl der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Person ab oder nimmt diese die Wahl nicht an, so haben die Vorschlagsberechtigten die Möglichkeit, eine andere dem Wahlausschuss bereits schriftlich vorgeschlagene Person zur Wahl für eine bestimmte Funktion vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind sofort nach dem Wahlgang über den Vorschlag des Wahlausschusses einzubringen.

(6) Bei Abstimmung über diese Vorschläge gilt jene Person als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte kein Wahlvorschlag die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder ist vom Präsidenten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattfinden muss. Ebenso kann der Vorstand oder der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer ao. Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Ort und Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind gleichzeitig mit der Einberufung vom Präsidenten bekannt zu geben.

(3) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Funktionsdauer und Ergänzungswahlen

(1) Die Bestellungsdauer der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsausschusses, und der allenfalls kooptierten bzw. nachgewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Funktionsperiode der Geschäftsführung, sofern keine zwingenden Gründe für eine Neubesetzung vorliegen (Rücktritt, Ausschluss, Funktionsverlust).

(2) Bleibt bei der Mitgliederversammlung eine Organfunktion unbesetzt, so ist diese durch Kooptierung durch den Obmann zu ersetzen.

(3) Scheidet aus dem Vorstand und/oder dem Verwaltungsausschuss während einer Funktionsperiode ein Mitglied aus, so kann der Präsident das frei werdende Mandat durch Kooptierung ersetzen. Sowohl die Kooptierung als auch die Ergänzungswahlen gelten für die restliche Zeit der Funktionsperiode.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung als das Leitungsorgan des Vereines setzt sich aus mindestens zwei und höchstens 14 Personen zusammen. Den Vorsitz der Geschäftsführung führt der geschäftsführende Obmann des Vereines, in der Folge kurz „Obmann" genannt. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung werden als Kassier und Obmann-Stellvertreter/innen bezeichnet. Alle Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Obmann ist für die Dauer der Funktionsperiode von den gewählten Mitgliedern der Geschäftsführung zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen volljährige, geschäfts- und handlungsfähige österreichische Staatsbürger sein.

(3) Die Geschäftsführung vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und leitet dessen Geschäfte.

(4) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere:

a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen,
c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
d) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
e) Ausschluss von Mitgliedern soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
f) Vorschlag für die Bestellung der Rechnungsprüfer.

(5) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

a) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
b) Belastung von Vereinsvermögen, Unternehmen und Unternehmensteilen,
c) Neugründung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
d) Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des Haushaltsvoranschlages ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Betragsgrenze,
e) Übernahme von Bürgschaften und Garantien ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Betragsgrenze,
f) Eingehen von Dauerschuldverhältnissen ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Betragsgrenze.

(6) Die Geschäftsführung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit besitzt der Obmann das Dirimierungsrecht. In dringenden Fällen sind Beschlüsse im Umlaufweg (schriftlich) zulässig, wobei jedes Mitglied mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sein muss.

(8) Der Obmann führt in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und in den Verwaltungsausschusssitzungen den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch ein Mitglied der Geschäftsführung (Obmann-Stellvertreter/in) vertreten.

(9) Die Sitzungen der Geschäftsführung sind nicht öffentlich und finden mindestens viermal jährlich statt. Die Sitzungen werden vom Obmann in Abstimmung mit dem Vorstand im Wege der Geschäftsteile einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands oder von zehn Mitgliedern des Verwaltungsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Geschäftsführung beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn Fragen zu behandeln sind, welche Mitglieder dieser beiden Gremien betreffen, oder die Geschäftsführung dies ausdrücklich beschließt; dies gilt nicht für den Fall, dass eine Geschäftsführungssitzung von einem der beiden Gremien verlangt wurde. In diesem Fall ist den verlangenden Mitgliedern jedenfalls Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(11) Über die Sitzungen der Geschäftsführung ist tunlichst ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zuzustellen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand ist als Stabstelle für vereinsinterne Vorbereitungs- und Abwicklungsmaßnahmen der geschäftsführenden Tätigkeiten des Leitungsorgans (Geschäftsführung) zuständig und besteht aus maximal fünfzehn Personen.

(2) Die Mitglieder werden von der Geschäftsleitung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode der Geschäftsführung. Ein Mitglied des Vorstands wird vom Obmann zum Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben stellvertretend die Geschäfte des Vereines als Leitungsorgan dann aus, wenn und solange alle Mitglieder der Geschäftsführung handlungsunfähig sind oder ihre Funktionen zurückgelegt haben und noch keine neue Geschäftsführung gewählt wurde.

(3) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung,
b) Erstellen eines Gesamtjahresplanes und des Haushaltsvoranschlages auf Grundlage der präsidialen Vorgaben und Rahmenbedingungen,
c) gemeinsame Festlegung der strategischen Grundsätze mit den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Verwaltungsausschusses sowie der mittel- und langfristigen Ziele des Vereines,
d) inhaltliche und finanzielle Umsetzung des von der Geschäftsführung genehmigten Jahresplans und Haushaltsvoranschlags,
e) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs,
f) Unterstützung des Obmannes bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
g) Erstellung des Jahresabschlusses für die Mitgliederversammlung,
h) Administrative Unterstützung der Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
i) Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand ist der Geschäftsführung für seine Tätigkeit verantwortlich. Die weiteren Detailaufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Vorstand bzw. innerhalb des Vorstands sind, soweit es in den Satzungen noch nicht geregelt ist, in einer Geschäftsordnung festzuschreiben.

§ 16 Verwaltungsausschuss (Delegiertenversammlung)

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus bis zu 30 ehrenamtlichen Repräsentanten des Vereines und hat vorwiegend seine Funktion darin begründet, die Geschäftsführung und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich beratend zur Seite zu stehen .

(2) Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses tragen durch ihre ehrenamtliche Funktionsübernahme wesentlich an der ideellen Erfüllung des Vereinszweckes bei und bilden als repräsentatives Kollegialorgan eine Delegiertenversammlung gern. § 5 Abs. (1) Vereinsgesetz 2002.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.

(2) Die Rechnungsprüfer überprüfen laufend die Gebarung des Leitungsorgans und haben der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben den Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu prüfen.

(3) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung für zwei Jahre bestellt und müssen die Eignungen gern. VerG 2002 erfüllen.

§ 18 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Organe steht jedem Betroffenen das Recht des Protestes an das Ethikkomitee zu, welches vereinsintern endgültig entscheidet.

(2) Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung bzw. Zustellung der Entscheidung bzw. besonderer schriftlicher Verständigung, unter gleichzeitigem Erlag einer Protestgebühr, schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tag.

(3) Das Ethikkomitee entscheidet vereinsintern endgültig, sofern dagegen nicht ein weiterer Protest an die Mitgliederversammlung zulässig ist.

(4) Proteste gegen Entscheidungen der Geschäftsführung können nur an die Mitgliederversammlung unter Erlag der doppelten Protestgebühr eingebracht werden.

(5) Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Protesteinbringung nicht aufgehoben .

§ 19 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerten wieder aufgenommen werden.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jenes Organ zu befinden, das zuletzt entschieden hat.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

a) der Beschwerte in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Beschwerte ohne sein Verschulden gehindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im vorangegangenen Verfahren geltend zu machen,
b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden zurückzuführen war.

(4) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen vier Wochen nach Bekannt werden der unter Abs. (3) genannten Umstände einzubringen. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Wiederaufnahme ausgeschlossen.

(5) Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages stehen die im § 18 genannten Rechtsmittel offen.

§ 20 Ethikkomitee

(1) Zur Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten, zur Einhaltung und Durchsetzung der Grundwerte und Ziele des Leitbildes des Vereines sowie der partnerschaftlichen Begegnung der Mitglieder, Angehörigen und Angestellten des Vereines untereinander und nach außen ist das Ethikkomitee eingesetzt.

(2) Das Ethikkomitee besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern und ist in seiner Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.

(3) Der Vorsitzende hat das Ethikkomitee über Antrag der Geschäftsführung, eines Mitglieds, Angehörigen oder Angestellten einzuberufen.

(4) Tatbestände und Verfahren werden in der gesondert erlassenen Verfahrensordnung festgelegt. Das Ethikkomitee entscheidet, vorbehaltlich jener der Mitgliederversammlung zugewiesenen Fälle, vereinsintern endgültig.

§ 21 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder und Angehörigen bindend.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Zustellung der Sitzungsprotokolle oder der schriftlichen Beschlussausfertigung wirksam, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wurde.

§ 22 Inanspruchnahme von Gerichten

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und ihren Mitgliedern, Angehörigen und Funktionären, sowie Streitigkeiten der Mitglieder, Angehörigen und Funktionäre untereinander, können erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Ethikkomitee mittels Klage vor ein zuständiges Zivil- oder Strafgericht gebracht werden.

(2) Handlungen, die ein Mitglied oder einen Angehörigen des Vereines im Hinblick auf Vermögen, Ehre oder Beruf schädigen könnten, sind - soweit diese im Zusammenhang mit der Funktionsausübung oder sportlichen Tätigkeit stehen - zu unterlassen.

(3) Verstöße gegen die Absätze (1) und (2) sind vereinsintern im Sinne der Vorschriften für das Ethikkomitee zu ahnden.

§ 23 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder können nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Ethikkomitee wegen vereinsschädigendem Verhalten von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Beschluss der Geschäftsführung Protest an die Mitgliederversammlung zu erheben, dem aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereines ist dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen der Gemeinde Parndorf als Treuhänder zu übertragen. Die Gemeinde Parndorf hat das Vermögen als Sondervermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO} zu verwenden.

Parndorf, 3.3.2024